



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KOMMISSION 8

Kantonale Behörden II Staatsrat, Verwaltung und Präfekten

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

16. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAIR	4
Staatsrat	4
Regionen / Präfekten	8
III. ANHÄNGE	11
a. Anhörungen	11
b. Bibliographie	11
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel	11

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

François Genoud (Valeurs Libérales-Radicales, Präsident), Lukas Jäger (SVPO und Freie Wähler, Vizepräsident), Bernard Troillet (PDCVr, Berichterstatter), Bernard Oberholzer (Appel Citoyen), Gaël Bourgeois (Parti socialiste et Gauche citoyenne), Nicolas Chablais (Valeurs Libérales-Radicales), Mathieu Sarrasin (Valeurs Libérales-Radicales), Dominik Knubel (CVPO), Laurence Vuagniaux (Les Verts et Citoyens), Hermann Brunner (CSPO), Jean-Dominique Cipolla (UDC et Union des citoyens), Marius Dumoulin (PDCVr), Sophie Bornet (PDCVr).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich dreimal getroffen, am 29. April, 19. Mai und 16. Juni 2021.

Das Sekretariat wurde von Frau Christine Bitz, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, und Herrn Florian Robyr, Generalsekretär, kompetent wahrgenommen. Beide erhalten den Dank und die Anerkennung der Kommission für ihre wertvolle Mitarbeit. Auch die Juristinnen des Generalsekretariates, Frau Stéphanie Nanchen und Frau Monika Arnold, sind an dieser Stelle gedankt.

Wie auch im vergangenen Jahr ist festzuhalten, dass alle Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission in einer ruhigen und respektvollen Art und Weise formuliert wurden.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Diskussionen der Kommission bei der Vorbereitung des Vorentwurfs haben sich auf die Zusammensetzung des Staatsrats und seinen Wahlmodus konzentriert sowie auf die Frage, welche Institution die derzeitigen Präfekten ersetzen soll. Die Kommission hat ihren Vorschlag bezüglich der Anzahl Mitglieder des Staatsrates (Erhöhung von 5 auf 7) gemäss Beschluss des Plenums im Herbst 2020, der mit 66 zu 48 Stimmen gefasst wurde, nicht geändert.

Andererseits hat die Kommission an ihrer ursprünglichen Position festgehalten, indem sie wiederum vorschlägt, dass die Wahl nach dem Majorzsystem mit einem einzigen Wahlzettel durchgeführt wird, dies entgegen der Entscheidung des Plenums, die mit 71 zu 44 Stimmen getroffen wurde. Was die Frage der regionalen Sitzgarantie im Staatsrat anbelangt, hat die Kommission ihre Position, die vom Plenum unterstützt wurde, nicht geändert, d.h. einen Sitz im Staatsrat für das Oberwallis (Regionen Brig und Visp), einen für das Mittelwallis (Regionen Siders und Sitten) und einen für das Unterwallis (Regionen Martinach und Monthey) zu garantieren.

Zur Frage der Institution, die die derzeitige der Präfekten ersetzen soll, schlägt die Kommission ein neues Wahl- bzw. Ernennungssystem, sowie einen anderen Namen als den ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen und vom Plenum unterstützten vor. Sie schlägt daher die Ernennung einer «Regionalkoordinatorin» oder eines «Regionalkoordinators» vor. Diese Person würde von den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region (Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten) ernannt werden.

Es ist anzumerken, dass die Kommission keine weiteren wesentlichen Änderungen an den vom Plenum im Herbst 2020 beschlossenen Grundsätzen vorgenommen hat. Mehrere Artikel wurden jedoch ergänzt, umformuliert, angepasst oder vereinfacht.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAIR

Rot = Änderungen der Redaktionskommission.

Staatsrat

Allgemeine Bestimmungen

Art. 800 Funktion

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.

Art. 801 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Die Artikel **800** und **801** erfordern keine besonderen Kommentare und ihr Wortlaut entspricht im Wesentlichen den Beschlüssen des Plenums vom Herbst 2020, insbesondere was die geplante Zusammensetzung des Staatsrates mit 7 Mitgliedern und die jährliche Ernennung des Präsidiums und Vizepräsidiums betrifft. Diese beiden Artikel wurden von der Kommission 8 einstimmig angenommen.

Art. 802 Wahl

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt.

² Die Wahl erfolgt nach dem **Majorzverfahren** ~~Mehrheitswahlverfahren~~ in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Der Artikel 802, der sich mit der Wahl des Staatsrates befasst, erregte die Aufmerksamkeit der Kommission und gab Anlass zu einer echten Debatte innerhalb der Kommission. Die Kommission bedauerte, dass die Frage der sogenannten Wahl im Majorzverfahren ohne Listenskrutinium, genauer gesagt, mit einem einzigen Wahlzettel, in ihrem ersten Bericht nicht behandelt wurde.

Die Kommission stellt auch fest, dass die öffentliche Vernehmlassung das Majorzverfahren eindeutig bevorzugt, wenn die Optionen «5 oder 7 im Majorzverfahren» und «Majorzverfahren ohne Listenskrutinium» berücksichtigt und kombiniert werden, im Gegensatz zu «5 oder 7 im Proporzverfahren».

Die Mitglieder der Kommission haben die eindeutige Entscheidung des Plenums mit 71 Stimmen für das Proporzverfahren und 44 Stimmen für das Majorzverfahren zur Kenntnis genommen. Mit der Annahme eines solchen Systems wäre das Wallis nach dem Tessin und Zug der dritte Schweizer Kanton (von 26), der den Staatsrat nach dem Proporzsystem wählen würde.

Diese verschiedenen Optionen haben zu interessanten Debatten und Abstimmungen über verschiedene Varianten innerhalb der Kommission 8 geführt. Am Schluss hat sich die Kommission nach Berücksichtigung der Stellungnahme von Prof. HES Grégoire Nicollier mit 7 zu 5 Stimmen für das Majorzverfahren mit einem einzigen Wahlzettel entschieden, entgegen dem vom Plenum geäusserten Willen (71 Stimmen für das Proporzverfahren und 44 für das Majorzverfahren).

Die Frage der Sitzgarantie war auch ein sehr heikles Thema in den Diskussionen der Kommission. Das Prinzip, jeder Region, Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis, eine Vertretung im Staatsrat zu garantieren, wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Die Kommission hat sich auch über die Anzahl der garantierten Sitze entscheiden müssen:

- Die Formel 1-1-1 für jede der drei Regionen wurde von 7 Mitgliedern unterstützt, 5 Mitglieder haben die Variante 2-2-2 unterstützt.
- Die Formel «2 Sitze für das Oberwallis, 1 Sitz für das Mittelwallis und 1 Sitz für das Unterwallis» wurde von 8 Mitgliedern abgelehnt, 3 Mitglieder haben dieses Prinzip unterstützt.

Artikel 802 in der vorliegenden Fassung wurde daher von der Kommission entsprechend den oben im Kommentar genannten Abstimmungen verabschiedet.

Art. 803 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Die ausscheidende Präsidentin oder der ausscheidende Präsident sowie die ausscheidende Vizepräsidentin oder der ausscheidende Vizepräsident sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

Die Kommission hat diesen Artikel, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorliegenden Fassung stillschweigend verabschiedet.

Kompetenzen

Art. 804 Regierungsprogramm

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.

³ Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.

Die Kommission hat diesen Artikel, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorliegenden Fassung stillschweigend verabschiedet.

Sie ist dem Vorschlag des Staatsrates, der im Rahmen der Vernehmlassung gemacht wurde, gefolgt und hat die Formulierung «Regierungsprogramm» der ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung «Legislaturprogramm» vorgezogen.

Art. 805 Leitung der Verwaltung

¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Verwaltung effizient und bürgernah ist.

Die Kommission hat diesen Artikel, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorliegenden Fassung stillschweigend verabschiedet.

Art. 806 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, in Verordnungsform, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.

³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.

Die Kommission hat diesen Artikel, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorliegenden Fassung stillschweigend verabschiedet.

Art. 807 Kompetenz als Beschwerdeinstanz

Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in gesetzlich festgelegten Fällen.

Die Kommission hat ihren Grundsatz beibehalten. Sie hat jedoch den Titel und die Formulierung überarbeitet, wobei sie den Vorschlägen der Juristinnen des Generalsekretariats gefolgt ist. Der Artikel, der von der Kommission 8 einstimmig angenommen wurde, sieht vor, dass der Staatsrat nicht mehr systematisch die erste Beschwerdeinstanz sein wird. Er wird nur in den vom Gesetzgeber im Gesetz definierten Fällen die erste Instanz sein. Dies kann bei Bagatellfällen der Fall sein, während bei wichtigen Fällen direkt das Kantonsgericht angerufen werden kann. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rolle der einzelnen Behörden je nach Art der Beschwerde klar zu definieren.

Die Kommission 8 hat den Wortlaut des Artikels 807 einstimmig verabschiedet.

Art. 808 Finanzkompetenzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Art. 809 Aussenbeziehungen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser ~~Mitglieder der Deputation in den~~ eidgenössischen Räten setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als Konferenz für Bundesangelegenheiten bezeichnet wird.

Dieser Artikel wurde nicht geändert, abgesehen von einer Anpassung der Terminologie in Absatz 2, nachdem die Kommission eine Bemerkung des Staatsrates im Rahmen der Vernehmlassung übernommen hat. Der Begriff «grenzübergreifend» wurde daher dem Begriff «international» vorgezogen.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Art. 810 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften

¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften aus.

² Er kann Mitglieder der Gemeindeexekutive und des Burgerrates abberufen.

³ Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung.

In Unterschied zum Bericht für die Prüfung der Grundsätze von 2020 hält es die Kommission für angebracht, in die Befugnisse des Staatsrates in Fragen der Aufsicht über die Gemeinden auch die Aufsicht über die Burgerschaften aufzunehmen. Es sei daran erinnert, dass in den meisten Gemeinden der Gemeinderat auch als Burgerrat fungiert. Es würde daher keinen Sinn machen, die Aufsicht über die Burgerschaften dem Gemeinderat anzuvertrauen. Nach Meinung der Kommission soll die Aufsicht über die Burgerschaften ein klares Vorrecht des Staatsrates sein. Zu diesem Zweck wurden der Titel und der Inhalt entsprechend angepasst.

Die Kommission hat zum beschlossen, in die Absätze 2 und 3 den Grundsatz bezüglich der Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeexekutive und des Burgerrates aufzunehmen, der in ihrem Bericht für die Prüfung der Grundsätze separat dargestellt wurde.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Art. 811 Ernennungen

¹ Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

² Er stellt insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Art. 812 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Art. 813 Ausserordentliche Lagen

¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.

² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grosse Rat ratifiziert werden.

³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grosse Rat fest.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Art. 814 Mediationsstelle

¹ Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Mediationsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet.

² Der Grosse Rat wählt die Mediatorin oder den Mediator für die Dauer der Legislatur.

Die Kommission hat den Wortlaut des Artikels, entsprechend dem Beschluss des Plenums im Herbst 2020, in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

Regionen / Präfekten**Art. 002 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten**

¹ In jeder Region gibt es eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region.

² Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten wird von einer unabhängigen Regional Koordinatorin oder einem Regional Koordinator präsiert.

Die Kommission hat die Bedeutung des Verbes «präsiert» in Absatz 2 diskutiert, ohne einen passenderen Begriff zu finden. Ebenso wurde der Begriff «unabhängig», der von der Kommission 10 vorgeschlagen wurde, aufgenommen.

Am Ende genehmigte die Kommission 8 den Artikel in der vorliegenden Fassung.

Art. 003 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator

¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten gewählt.

² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.

⁴ Die Amtsdauer ist an **diejenige** ~~die Amtsdauer~~ der Gemeindebehörden gebunden.

In Bezug auf den Status der **Präfekten** (aktueller Name) hat die Kommission Beschlüsse bezüglich des neuen Namens, der der Funktion gegeben werden soll, den Wahlmodus bzw. der Ernennung gefasst.

Die Kommission 8 hat entgegen der Position des Plenums und den Vorschlägen in seinem ersten Bericht nach langen Beratungen wie folgt entschieden:

- Der gewählte **Name** lautet: «Regionalkoordinatorin / Regionalkoordinator»;
- Die **Ernennung** der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators erfolgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der betreffenden Region (Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten).

Eine Wahl durch das Volk, wie sie vom Plenum im letzten Herbst befürwortet wurde, erscheint nicht angebracht, da es sich eigentlich um eine Koordinations- bzw. Vermittlungsstelle im Dienste der Gemeinden der Region handelt. Es handelt sich um eine Vermittlerposition zwischen den Gemeinden und zwischen diesen und dem Staatsrat. Sie ist ein Relais zwischen den verschiedenen Akteuren der Region und hat nicht die Funktion eines Präsidenten mit Entscheidungsbefugnis. Eine Volkswahl würde als die Wahl einer zwangsweise politisierten Persönlichkeit mit weitreichenden Befugnissen verstanden werden, die denen der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten überlegen sind. Das ist nicht das Ziel, denn die Gemeinden sollen die ihnen durch Verfassung und Gesetz garantierten Vorrechte auf jeden Fall beibehalten. Ausserdem ist es wichtig, jeglichen Kompetenzkonflikt zu vermeiden.

Eine Volkswahl würde dieser Person de facto die Rolle eines/r «Super-Präsidenten/in» verleihen, was in der Tat überhaupt nicht der primären Aufgabe der Funktion entspricht. Auch der Verband der Walliser Gemeinden unterstützt diese Option nicht.

Auf der Grundlage dieser Beobachtungen hat die Kommission mehrere Abstimmungen über verschiedene mögliche Varianten durchgeführt: Wahl durch die Präsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen der Gemeinden, Wahl durch Gemeindedelegierte, deren Anzahl entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden abhängt, und Volkswahlen. Es wurde nach dem Ausschlussverfahren vorgegangen – es ist nicht sinnvoll, alle Abstimmungsergebnisse in diesem Bericht wiederzugeben.

Es ist anzumerken, dass die Kommission auch die Möglichkeit angesprochen hat, die Frage der Wahl oder Ernennung des/r Regionalkoordinators/in an das Gesetz zu verweisen.

Die abschliessende Abstimmung in der Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Ernennung der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators durch die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Region war eindeutig.

Die Kommission hat auch die Frage der Unvereinbarkeiten in Zusammenhang mit dieser Funktion diskutiert. Sie hat entschieden, dass das Mandat des/r regionalen Koordinators/in mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar ist. Diese Massnahme ermöglicht es nach Ansicht der Kommission, jede Form der Befangenheit bei der Ausrichtung der von der Regionalkoordinatorin oder vom Regionalkoordinator geführten Diskussion zu vermeiden.

Schliesslich hat die Kommission die Zweckmässigkeit, eine Funktion als Stellvertreter/in des/r Regionalkoordinators/in vorzusehen, diskutiert, und spiegelte damit sowohl die Ergebnisse der Vernehmlassung, die der Idee tendenziell positiv gegenüberstanden, als auch ihre eigenen Diskussionen in der Phase der Erarbeitung der Grundsätze wider. Die Kommission ist der Ansicht, dass sie keinen objektiven Grund hat, sich dieser Funktion zu widersetzen und schlägt vor, die Definition dieser Funktion dem Gesetzgeber zu überlassen, und zwar auf der Grundlage des von der Kommission 10 vorgesehenen Verweises auf das Gesetz in Artikel 001.

Der Kommissionspräsident: **François Genoud**

Der Kommissionsberichterstatter: **Bernard Troillet**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat in dieser Phase keine Anhörungen durchgeführt.

b. Bibliographie

Vgl. Bericht für die Prüfung der Grundsätze (Frühjahr 2020).

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Staatsrat

Allgemeine Bestimmungen

Art. 800 Funktion

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.

Art. 801 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Art. 802 Wahl

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt.

² Die Wahl erfolgt nach dem **Majorzverfahren** ~~Mehrheitswahlverfahren~~ in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 803 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Die ausscheidende Präsidentin oder der ausscheidende Präsident sowie die ausscheidende Vizepräsidentin oder der ausscheidende Vizepräsident sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

Kompetenzen

Art. 804 Regierungsprogramm

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.

³ Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.

Art. 805 Leitung der Verwaltung

¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Verwaltung effizient und bürgernah ist.

Art. 806 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, in Verordnungsform, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.

³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.

Art. 807 Kompetenz als Beschwerdeinstanz

Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in gesetzlich festgelegten Fällen.

Art. 808 Finanzkompetenzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Art. 809 Aussenbeziehungen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser **Mitglieder der Deputation** ~~in den~~ eidgenössischen Räten setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als Konferenz für Bundesangelegenheiten bezeichnet wird.

Art. 810 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften

- ¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften aus.
- ² Er kann Mitglieder der Gemeindeexekutive und des Burgerrates abberufen.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung.

Art. 811 Ernennungen

- ¹ Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.
- ² Er stellt insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher.

Art. 812 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Art. 813 Ausserordentliche Lagen

- ¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.
- ² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden.
- ³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

Art. 814 Mediationsstelle

- ¹ Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Mediationsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet.
- ² Der Grosse Rat wählt die Mediatorin oder den Mediator für die Dauer der Legislatur.

Regionen / Präfekten

Art. 002 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten

- ¹ In jeder Region gibt es eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region.
- ² Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten wird von einer unabhängigen Regionalkoordinatorin oder einem Regionalkoordinator präsiert.

Art. 003 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator

- ¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten gewählt.
- ² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton.
- ³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.
- ⁴ Die Amtsdauer ist an ~~die Amtsdauer~~ **diejenige** der Gemeindebehörden gebunden.